Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

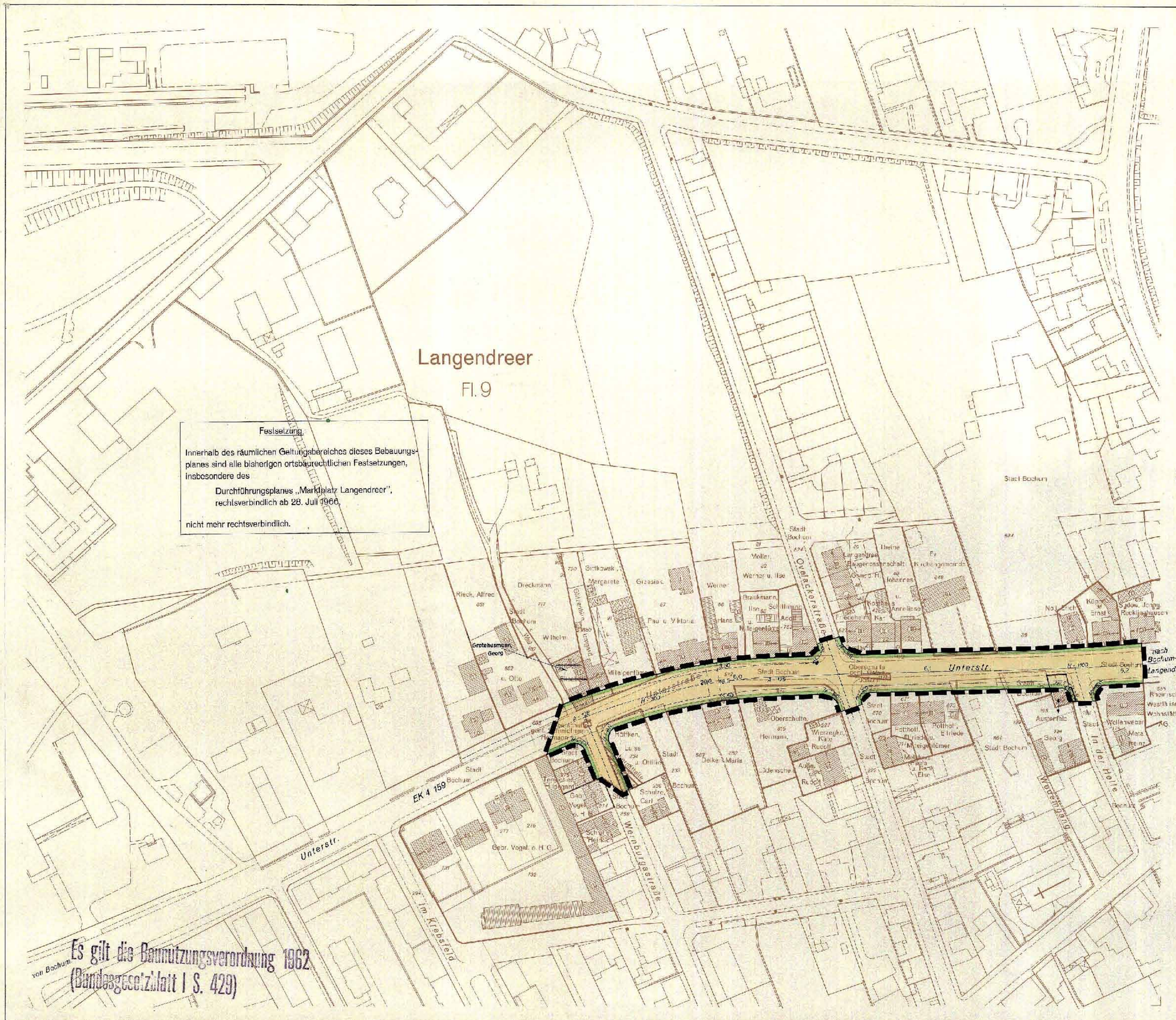

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 6. 1968 zu Punkt 391/16 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz auszulegen ist.

Stadtverordneter — Oberbürgermeister — Stadtl. Oberst.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12. 8. 1968 bis einschließlich 12. 9. 1968 ausgelegen.

Bochum, den 16. 9. 1968

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klüver
Stadtverw.-Oberinspektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 11. 1968 zu Punkt 42 T. II der Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung festgestellt worden ist.

Stadtverordneter — Oberbürgermeister — Stadtrat

Dieser Bebauungsplan ist - ~~in Teilen~~ - gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10. Feb. 1969 (Az.) genehmigt worden.
BOB 15 v. 6. (Bochum 345)

Essen, den 10. Febr. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 14. März 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 14. März 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klüver
Stadtvermessungsamtmann

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom (Az:)

Diesem Plan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am und am zugestimmt.

Essen, den

Der Verbandsdirektor
I. V. I. A.

An der Aufstellung dieses Planes hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den

Der Oberstadtdirektor
I. A.

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 345

für die Unterstraße von der Wernburgastraße bis zur Straße „In der Helle"

- Grundrißplan -

~~zugleich Änderung des Baufluchtplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. 5. 1961, Amtsbl. Reg. Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)~~

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65 (BGBl. I S. 21)

Stadt Bochum

Gemarkung Langendreer — Flur 9

Stadtkarte 484

Maßstab 1 : 1000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan und 2 Blatt Höhenmaßen (Blatt 1 und 2).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Bochum, den 29. 4. 1968

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustands entsprechend den Katasterunterlagen und der durch Feldvergleich ergänzten Luftbildauswertungen, sowie für die geometrische Festsetzung und Darstellung der städtebaulichen Planung.

Vermessungs- und Katasteramt
Bochum, den 29. 4. 1968

Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Bochum, den 29. 4. 1968

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Planungsamt:
Stadtl. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nebe- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Firstrichtung — Tr. 83.20 Traufenhöhe über NN

Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit sie aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1964.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429)

- WS — Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MD — Dorfgebiete § 5 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK — Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI — Industriegebiete § 9 BauNVO
- SO — Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des BBauG i. v. m. § 9 Nr. 1 und 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschossen (Z)
- III — als Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- 30 — Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und § 9 Nr. 2 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- H — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindergarten, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Freibad
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GS — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- FGEL — Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) zugunsten der Anlieger
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Von der Bebauung zu schützende Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen, die der Landschaftsschutzverordnung unterliegen
- die im Verbandsverzeichnis „Grünflächen" aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Druck: Vermessungs- und Katasteramt, Februar 1969